

Energiemanagement, Energieaudit und Alternatives System

Optimierung des Ressourceneinsatzes und
Zugang zu staatlichen Entlastungsleistungen



Abk.-Verzeichnis:

Alt. System	Alternatives System i.S.v. § 55 IV 2 EnergieStG, § 10 III 2 StromStG, RVO BMWi Anlage 2
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (EU-Ökoaudit)
EnAudit	Energieaudit DIN EN 16247-1
EnMS	Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
UMS	Umweltmanagementsystem

Bearbeitungsstand 05.08.2013



Begrenzung der EEG-Umlage

Besondere Härtefall- oder Ausgleichsregelung § 41 EEG

(Antrag beim BAFA bis zum 30.06. für das Vorjahr)

Wer: alle Unternehmen (große und KMU)

- der Branchen Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und verarbeitendes Gewerbe (entsprechend den Abschnitten B-C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Fassung 2008 – WZ 2008)
- mit insgesamt mind. 1 GWh/a Stromverbrauch und
- einem Verhältnis Stromkosten/Bruttowertschöpfung von mind. 14 %.

Was:

- mind. 10 GWh/a: EnMS-Zertifizierung oder EMAS-Registrierungs-urkunde
- weniger als 10 GWh/a: kein Zertifikat erforderlich



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Spitzenausgleich § 55 EnergieStG, § 10 StromStG

(Antrag beim Hauptzollamt)

Für Unternehmen folgender Branchen (entsprechend den Abschnitten C-F der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Fassung 2003 – WZ 2003):

C = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

D = Verarbeitendes Gewerbe

E = Energie- und Wasserversorgung

F = Baugewerbe

„Unternehmen“ ist die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht (keine Konzernbetrachtung).



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Regelverfahren (spätestens ab 2015 oder früher)

Wer: alle Unternehmen (große und KMU)

Was:

- EnMS-Zertifikat, ggf. i.V.m. Überprüfungsbescheinigung oder Bericht zum Überwachungsaudit (die/der belegt, dass das EnMS betrieben wurde)
- oder
- EMAS-Registrierungsurkunde, ggf. i.V.m. validierter Aktualisierung der Umwelterklärung oder Überwachungsaudit-Bescheinigung (die belegt, dass das UMS betrieben wurde)
- nicht älter als 12 Monate



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Regelverfahren

Wer: alternativ nur für KMU (KMU: < 250 MA, < 50 Mio. Euro Umsatz, < 43 Mio Euro Jahresbilanzsumme, < 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte durch Nicht-KMU oder öffentl. Stellen kontrolliert)

Was:

- Testat über ein Energieaudit nach EN 16247-1 und Energieauditbericht gemäß Anlage 1 SpaEfV oder
- Testat über ein alternatives System gemäß Anlage 2 SpaEfV
- nicht älter als 12 Monate



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Nachweisführung in der Einführungsphase (2013, 2014;
sofern das Unternehmen von den Erleichterungen Gebrauch macht)

Wer: alle Unternehmen (große und KMU)

Was:

- Entweder (horizontaler Ansatz): Testat über den Betrieb eines EnMS oder EMAS für Teile des Unternehmens (Anlagen, Standorte, Prozesse), d.h. mind. 25 % (für 2013) bzw. mind. 60 % (für 2014) des Gesamtenergieverbrauchs
- oder (vertikaler Ansatz EnMS): dokumentierte Absichtserklärung/Selbstverpflichtung der Geschäftsleitung zu Einführung und Betrieb eines EnMS + Ernennung eines in- oder externen Energiebeauftragten mit entsprechenden Befugnissen + Beginn der Systemeinführung, d.h.:
 - für 2013: Umsetzung der Maßnahmen des Kapitels 4.4.3a der ISO 50001 = Energiequellen ermitteln, Energieeinsatz und Energieverbrauch messen, analysieren und bewerten



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

(Fortsetzung vertikaler Ansatz)

- für 2014 zusätzlich: Umsetzung der Maßnahmen des Kapitels 4.4.3b der ISO 50001 = Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz ermitteln, künftigen Energieeinsatz und Energieverbrauch abschätzen
- oder (vertikaler Ansatz UMS): dokumentierte Absichtserklärung/Selbstverpflichtung der Geschäftsleitung zu Einführung und Betrieb eines UMS + Ernennung eines in- oder externen Energiebeauftragten mit entsprechenden Befugnissen + Beginn der Systemeinführung, d.h.:
 - für 2013: Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger
 - für 2014 zusätzlich: Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Nachweisführung in der Einführungsphase

Wer: alternativ nur für KMU

Was:

- Entweder (horizontaler Ansatz): Testat über ein EnAudit oder den Betrieb eines Alt. Systems für Teile des Unternehmens (Anlagen, Standorte, Prozesse), d.h. mind. 25 % (für 2013) bzw. mind. 60 % (für 2014) des Gesamtenergieverbrauchs
- oder (vertikaler Ansatz): dokumentierte Absichtserklärung/Selbstverpflichtung der Geschäftsleitung zu Einführung und Betrieb des EnAudits oder des Alt. Systems + Ernennung eines in- oder externen Energiebeauftragten mit entsprechenden Befugnissen + Beginn der Systemeinführung, d.h.
 - für 2013: Testat über die Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 1 SpaEfV = Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

(Fortsetzung vertikaler Ansatz)

- für 2014 zusätzlich: Testat über die Anforderungen nach Anlage 2 Nr 2 SpaEfV = Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten



Rückerstattung Energie-/Stromsteuer

Testaufwand für die Nachweisführung in 2013

- horizontaler Ansatz: erforderlich ist immer eine Vor-Ort-Prüfung
- vertikaler Ansatz: es genügt eine Dokumentenprüfung (Kann-Regelung)
- Testate können nur von EMAS-zugelassenen Gutachtern oder
- DAKKS-akkreditierten Zertifizierungsstellen für den Bereich DIN ISO 50001 Bereich ausgestellt werden.



Sonstige Entlastungstatbestände

§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG:

Begünstigungen für bestimmte Prozesse und Verfahren (z.B. Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk- und Metallverarbeitung)

§ 9b StromStG, § 54 EnergieStG:

Allgemeine Entlastung von der Strom- bzw. Energiesteuer

§§ 53, 53a, 53b EnergieStG:

Entlastung von der Energiesteuer für die Erzeugung von Strom bzw. die Nutzung von Energieträgern in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen



Unterschiede EnMS/EnAudit/Alt. System

Inhalt:

EnMS: kontinuierlicher Verbesserungsprozess zur Reduzierung des Energieeinsatzes, weitreichende Implementierung in Unternehmensstruktur und Prozesse

EnAudit: Bestandsanalyse und Identifizierung von Effizienzmaßnahmen, keine Verstetigung, sondern wiederholbarer Einmalvorgang

Alt. System: weiterreichende Bestandsanalyse, Messung und Dokumentation, regelmäßige Befassung und Zielbestimmung

Aufwand:

EnMS: hoch - Bereitstellung der Ressourcen (Energieteam), Dokumentation, Anpassung der Prozesse, Schulung, Kommunikation

EnAudit: geringer Einführungs- und Umsetzungsaufwand

Alt. System: mittlerer Aufwand, kein so hoher Organisationsgrad, jährliche Info der Unternehmensleitung und Beschlussfassung



Nutzen direkt/gesetzlich

Besondere Ausgleichsregelung (EEG-Umlage):

- 1 bis einschl. 10 GWh/a => Begrenzung auf 10% der EEG-Umlage
- über 10 bis einschl. 100 GWh/a => Begrenzung auf 1% der EEG-Umlage
- über 100 GWh/a => Begrenzung auf 0,05 Cent je kWh EEG-Umlage (bei über 100 GWh/a Begrenzung auf 0,05 Cent generell, wenn Verhältnis Stromkosten/Bruttowertschöpfung größer 20%)

Spitzenausgleich (Strom-/Energiesteuer):

- Differenz zwischen den aktuellen Arbeitgeberbeiträgen des Unternehmens zur Rentenversicherung (max. 19,5 %) und den Zahlungen vor Einführung der Ökosteuer (RV-Beitragssatz: 20,3 %) zuzüglich der Selbstbehalt/Socketelbetrag
- wird von der Strom- und Energiesteuerzahlung abgezogen und
- der verbleibende Rest zu 90 % erstattet.



Nutzen prozessimmanent

EnMS: hohe Einsparpotentiale durch kontinuierliche und umfängliche Verbesserung, Energieeffizienz wird bei allen Prozessen relevant, Einbindung der Mitarbeiter

EnAudit: nur Einzelmaßnahmen, nur vereinzelte Einbindung der Mitarbeiter, Erfolge abhängig vom jeweiligen Engagement

Alt.-System: geringer als beim EnMS, da keine so weitreichende Unternehmens- und Prozessdurchdringung



EMC plan
energie • management • consulting

+49 (30) 88941757

info@emc-plan.de

www.emc-plan.de